

Uebersicht der Kolonisationen.

Beschleunigung der inneren Kolonisation

(Zum Ausruf von Hindenburg.)

Die heimkehrenden Krieger rufen nach Ansiedlung auf dem Lande. Die beschleunigte Durchführung einer großzügigen inneren Kolonisation ist eine Forderung jeder neuen Parteirichtung, der sich auch die Großgrundbesitzer keineswegs verschließen. Die ganze Frage kann aber nur von Sachkundigen gelöst werden. Fehler würden sich sofort bitter rächen, besonders auch an der Volksernährung. Nach Hindenburgs Ausruf soll die Regierung bereits an der Arbeit sein.

Es kann sich vornehmlich nur um zweierlei handeln: Begründung selbständiger landwirtschaftlicher Nahrungen für Landwirte und Gärtner von Beruf mit ausreichendem Betriebskapital und andererseits um Heimstätten für Arbeiter und alle, die nicht zu fern von der Berufsstelle gesunde Wohnung mit Hausgarten und Kleintierzucht suchen.

Vor allem muß versucht werden, gerade dort Siedlungsland zu schaffen, wo die Ansiedler hinwollen. Aber dies wird — namentlich für die erste Zeit — nur unter gewissen Voraussetzungen möglich sein. Die Bereitstellung solcher Flächen muß ohne Zerstörung oder Beeinträchtigung der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Produktion erfolgen. Denn erstes Gebot der Stunde ist die größtmögliche Rohbarmachung aller bereits vorhandenen Betriebe für unsere gegenwärtig sehr bedrohte Volksernährung. Leistungsfähige Betriebe dürfen also fürs erste unter keinen Umständen zerschlagen werden. Gleichwohl können an vielen Stellen Flächen zu Heimstätten und kleinbäuerlichen Siedlungen schon jetzt abgegeben werden. Größere Besitzer, die aus Mangel an Arbeitskräften, Vieh und Düngemitteln ihren ganzen Besitz nicht mehr intensiv genug bewirtschaften können, werden bereit sein und sollen unter diesen Voraussetzungen auch gezwungen werden, geeignete Flächen sofort abzutreten. Der sachkundige Siedlungskommissar wird unter Zuziehung ortskundiger Landwirte die Eignung solcher Flächen zu prüfen haben, ebenso die persönliche Eignung der Käufer.

In allen Gegenden, wo viele Kaufliebhaber sich melden, muß sofort Siedlungsland beschafft werden, damit es den Ansiedlern bald überwiesen werden kann. Die geschäftliche Abwicklung der Verkäufe ist entweder Sache des Verkäufers, der sich dabei sachkundiger Vermittler bedienen kann, oder der gemeinnützigen und privaten Siedlungsgesellschaften. Denn auch letztere müssen in den Dienst der Sache gestellt werden, wobei die amtliche Kontrolle auf das durch die öffentlichen Interessen gebotene Maß beschränkt werden kann. Größte Vereinfachung wäre möglich, wenn der Staat und die Gemeinden Siedlungsland erwerben, um es an die Ansiedler unmittelbar zu vergeben.

Die Hauptsache ist, daß die Besitzanweisung schnell erfolgen kann, unter Zurückstellung aller Nebenpunkte und Formalien, namentlich auch der Aufmessung, Kataster- und Grundbuchberichtigung. Die Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Gemeinde, Schule und dergl. ebenso die Instandsetzung und Unterhaltung der neuen Wege und Gräben hat vorläufig oder gleich endgültig der Siedlungskommissar durchzuführen, und zwar mit entscheidender Befugnis, wengleich möglichst im Einvernehmen mit allen maßgebenden Instanzen. Spätere Verbesserungen oder Ausgleichungen mögen der Provinzialstelle vorbehalten bleiben, der für diese Zwecke ein staatlicher Ausgleichsfonds zur Verfügung stehen muß. Für alle derartigen Auswendungen findet die Allgemeinheit Deckung in dem Wohlstand und der Steuerkraft der Ansiedler.

Die Abgabe des Landes seitens der Grundbesitzer erfolgt zum gemeinen Wert, der mangels Einigung schiedsrichterlich festgestellt wird. Auch der staatliche Domänenbesitz muß zur Aufstellung kommen, sobald und soweit im Hinblick auf unsere heutigen Ernährungsverhältnisse der Großbetrieb dort entbehrlich ist. Unter denselben Voraussetzungen muß auch gegen den Großgrundbesitz ein Zwang im öffentlichen Interesse zulässig sein, wobei größere Restgüter — schon zur Erhaltung hoher Gebäudewerte — vorbehalten sollen. In manchen Gegenden wird durch sofortige Kultivierung der Moore — schon als Notstandsarbeiten — Neuland für Siedlungszwecke geschaffen werden können. Die Entschädigung der Grundbesitzer für die abgetretenen Flächen erfolgt in bar oder durch eine im Grundbuch an erster Stelle einzutragende Rente, welche auch den Realgläubigern zur Sicherheit dient und die nachher mit Hilfe der Rentenbanken abgelöst und alsdann zur Abtöpfung der Hypotheken verwendet werden kann.

Der Erwerb der Stellen erfolgt am besten in der Form der Rentengüter. Der Ansiedler macht eine den Verhältnissen